

Ich baue und will einziehen!

In den letzten Amtsblättern haben wir unsere Bürgerinnen und Bürger über die baubewilligungs- und meldepflichtigen Vorhaben informiert, die das Eigenheim betreffen. In diesem Amtsblatt finden Sie Informationen, welche Pflichten vor Baubeginn und vor Benützung von bestimmten Bauwerken entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen sind.

Für folgende Bauvorhaben hat der Bauherr gemäß § 34 Stmk. Baugesetz 1995 vor Baubeginn einen befugten Bauführer zu melden und gemäß § 38 Stmk. Baugesetz 1995 nach Vollerfüllung eine **Fertigstellungsanzeige bzw. ein Ansuchen um Benützungsbewilligung** bei der Baubehörde einzubringen:

1. Neu-, Zu- oder Umbauten von baulichen Anlagen sowie größerer Renovierungen gemäß § 19, Z.1 (ausgenommen Nebengebäude) und Neu-, Zu- oder Umbauten von Kleinhäusern gemäß § 20, Z.1
2. Garagen gemäß § 19, Z.3 und § 20, Z.2, lit.b (bebaute Fläche über 40m²)
3. Größere Renovierungen bei bestehenden Kleinhäusern gemäß § 20, Z.5
4. Vorhaben gemäß § 19, Z.8, soweit sie aus Vorhaben gemäß Z.1 bis Z.3 bestehen (Gesamtbauvorhaben aus baubewilligungspflichtigen Vorhaben gemäß den §§ 19 und 20, bestehend aus Vorhaben gemäß Z.1 bis Z.3)

Der **Bauführer** hat den Zeitpunkt des Baubeginns der Behörde anzuzeigen und die Übernahme der Bauführung durch Unterfertigung der Pläne und der Baubeschreibung bzw. mit einer Bauführermeldung zu bestätigen. Die von der Baubehörde daraufhin auszustellende **Bauplakette** ist für die Baudauer gut sichtbar auf der Baustelle anzubringen. Tritt eine Änderung des Bauführers ein, so hat dies der

Bauführer oder der Bauherr unverzüglich der Behörde anzuzeigen. Bis zur Bestellung eines neuen Bauführers durch den Bauherrn ist die weitere Bauführung einzustellen.

Vor Benützung der vorstehend angeführten baulichen Anlagen ist bei der Behörde eine **Fertigstellungsanzeige** einzubringen. Dieser sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- Bescheinigung des Bauführers, eines Ziviltechnikers, eines konzessionierten Baumeisters oder eines Holzbau-Meisters (nur für Holzbauten) über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen
- Positives Rauchfangkehrerattest (bei baulichen Anlagen mit Rauch- und Abgasfängen)
- Positives Elektroattest
- Nachweise entsprechend den Auflagen des Baubewilligungsbescheides

Eine behördliche Zurkenntnisnahme der Fertigstellung erfolgt nur auf Wunsch des Bauwerbers mit einer kostenpflichtigen (dzt. € 20,30) schriftlichen Bestätigung, ansonsten durch behördeninterne Aktenerledigung ohne weitere Information des Bauwerbers.

Sollte keine Bauführerbescheinigung vorgelegt werden können (ausgenommen bei Hauskanalanlagen und Sammel-

gruben), hat der Bauherr gleichzeitig mit der Fertigstellungsanzeige um **Benützungsbewilligung** anzusuchen. Danach erfolgt eine kommissionelle Endbeschau durch die Baubehörde samt bescheidmäßiger

Erledigung. Sollte die Abweichung bei der Bauausführung im Vergleich zum genehmigten Projekt mehr als geringfügig sein, ist ebenso um Benützungsbewilligung anzusuchen.

Nähere Auskünfte zu den erforderlichen Unterlagen und Verfahrensabläufen können während der Arbeitsstunden beim Team der Baupolizei der Stadtgemeinde Kapfenberg, Schinitzgasse 2, 1. Stock Zi. 7; persönlich (Voranmeldung unter Tel. 03862/22501-1703 erbeten), telefonisch (Kontaktnummern auf der Homepage der Stadtgemeinde Kapfenberg/Baudirektion ersichtlich) oder per Mail (baudirektion@kapfenberg.gv.at) erfragt werden.

Entsprechende Formulare stehen ebenso auf der Homepage der Stadtgemeinde Kapfenberg/Baudirektion zur Verfügung.



Wissenswertes rund um die eigenen vier Wände.